

Der Aufsichtsrat der Heilbronn Marketing GmbH hat am 18.11.2009 folgende Benutzungsordnung für das Schießhaus Heilbronn beschlossen.

Allgemeines

§ 1

Zulassung von Veranstaltungen

- (1) Das Schießhaus Heilbronn ist eine Veranstaltungsstätte. Es dient als öffentliche Einrichtung der Stadt Heilbronn dem kulturellen, gesellschaftlichen, sportlichen und politischen Leben der Stadt.
- (2) Die Räumlichkeiten des Schießhauses stehen neben den in Absatz 1 genannten Zwecken auch für Konzerte, Empfänge, Tagungen, Ausstellungen und private Feiern zur Verfügung.
- (3) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen, bzw. Räumlichkeiten zum Zwecke der Durchführung einer Veranstaltung überlassen werden, trifft die Geschäftsführung der Heilbronn Marketing GmbH.

§ 2

Begründung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag über die mietweise Überlassung der Räume und Einrichtungen des Schießhauses sowie die Erbringung von sonstigen Leistungen bzw. Dienstleistungen bedarf eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese Benutzungsordnung mit ihren Anlagen ist.
- (2) Der Mietvertrag nebst den vereinbarten Leistungen zwischen der Heilbronn Marketing GmbH und dem Antragstellers (nachfolgend „Nutzer“) kommt mit der Unterschrift des Antragsstellers auf der Nutzungsvereinbarung und dem Zugang der schriftlichen „Annahmeerklärung“ der Heilbronn Marketing GmbH beim Antragsteller zustande. Der Antrag auf Abschluss der Nutzungsvereinbarung ist unverzüglich an die Heilbronn Marketing GmbH zurückzusenden.
- (3) Aus einer vorläufigen Reservierung eines Veranstaltungsraumes für einen bestimmten Termin kann kein Anspruch auf späteren Vertragsabschluss hergeleitet werden.

§ 3

Benutzungsentgelt

- (1) Der Nutzer hat für die Überlassung und die Benutzung der Räume des Schießhauses sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen bzw. Dienstleistungen zu entrichten:
 - a) das Benutzungsentgelt und die Zeitzuschläge nach Anlage 1;
 - b) das Benutzungsentgelt für Nebenkosten und sonstige besondere Dienstleistungen nach Anlage 2.
- (2) Die Heilbronn Marketing GmbH kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen; die Sicherheitsleistung dient dazu, die vertragsgemäße Vertragserfüllung sicherzustellen. Die Sicherheitsleistung ist zu dem vereinbarten Zeitpunkt zu stellen, spätestens aber drei Wochen vor Durchführung der Veranstaltung. Wenn eine Sicherheitsleistung vereinbart ist, gelten die §§ 232 - 240 BGB, soweit sich aus nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, kann Sicherheit durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft eines in der Europäischen Union oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Mitglied des WTO-Dienstleistungsübereinkommens (GATS) ist, zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers geleistet werden. Sofern die Heilbronn Marketing GmbH im Einzelfall begründete Bedenken gegen die Tauglichkeit des Bürgen hat, hat der Antragsteller die Tauglichkeit nachzuweisen; bei Bürgschaften durch andere als zugelassene Kreditinstitute oder Kreditversicherer ist Voraussetzung, dass die Heilbronn Marketing GmbH den Bürgen als tauglich anerkannt hat. Der Nutzer hat die Wahl zwischen den verschiedenen Arten der Sicherheit; er kann eine Sicherheit durch eine andere ersetzen.

(09/2010)

Eine Bürgschaftserklärung ist schriftlich unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage zu erklären (§ 771 BGB); sie darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt werden.

Wird Sicherheitsleistung durch Hinterlegung von Geld geleistet, so hat die Heilbronn Marketing GmbH den Betrag auf ein Sperrkonto bei der Kreissparkasse Heilbronn einzuzahlen; etwaige Zinsen stehen dem Antragsteller zu.

- (3) Das Benutzungsentgelt ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, drei Wochen vor der Veranstaltung kostenfrei an die Heilbronn Marketing GmbH unter Angabe des auf der Rechnung angegebenen Buchungszeichens zu entrichten. Der sich aus der endgültigen Abrechnung ergebende Rechnungsbetrag ist binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.
- (4) Mehrere Vertragsparteien (Nutzer) haften als Gesamtschuldner.
- (5) Der Nutzer darf seine Forderungen gegen die Heilbronn Marketing GmbH, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, nicht an Dritte abtreten.
- (6) Gegenüber sämtlichen Ansprüchen der Heilbronn Marketing GmbH ist die Aufrechnung ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung ist anerkannt oder gerichtlich festgestellt.
- (7) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 4

Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes

- (1) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden Zustand überlassen. Der Nutzer hat den Vertragsgegenstand unverzüglich nach der Überlassung zu kontrollieren und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen unverzüglich dem Beauftragten der Heilbronn Marketing GmbH anzuzeigen. Schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte dürfen nicht benutzt werden.
- (2) Der Vertragsgegenstand darf vom Nutzer nur zu der im Überlassungsantrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Beauftragten der Heilbronn Marketing GmbH unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Der Nutzer ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Heilbronn Marketing GmbH nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen gesetzten Frist die Räumung auf Kosten des Nutzers selbst durchführen oder durchführen lassen.

§ 5

Anmeldung von Veranstaltungen und andere besondere Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer hat sich an den Bestimmungen der "Versammlungsstättenverordnung" insbesondere den darin festgelegten Ausführungen der "Betriebsvorschriften" sowie den "Unfallverhütungsvorschriften Bühnen und Studios" zu orientieren. Im Übrigen hat er die anerkannten "Regelwerke der Technik" sowie alle zu beachtenden Vorschriften, Richtlinien, Merkblätter und Sicherheitsregeln einzuhalten. In die entsprechenden Regelwerke kann im Übrigen bei der Hausverwaltung der Heilbronn Marketing GmbH Einsicht genommen werden.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, soweit erforderlich, sich die notwendigen behördlichen Genehmigungen, insbesondere zur Verkürzung der Gaststättensperrzeit, rechtzeitig zu beschaffen und ggf. die Anmeldung bei der GEMA rechtzeitig vorzunehmen, sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben rechtzeitig zu entrichten.
- (3) Die Heilbronn Marketing GmbH kann die Vorlage des Programms für die Veranstaltung verlangen. Sofern die Heilbronn Marketing GmbH das Programm oder einzelne Programmpunkte beanstandet, weil dieses/diese gegen die guten Sitten oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßen, ist der Nutzer verpflichtet, den Verstoß unverzüglich durch eine Programmänderung zu beseitigen.

(09/2010)

- (4) Der Nutzer ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich. Er hat Einzelanordnungen vorgenannter Art unverzüglich zu befolgen. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden und die genehmigten Bestuhlungs- und Betischungspläne sind zwingend einzuhalten. Jede Änderung eines Bestuhlungs- und Betischungsplanes muss genehmigt werden.
- (5) Die Besucher von Veranstaltungen sind anzuhalten, Mäntel, Schirme, Stöcke (ausgenommen Stöcke von Gehbehinderten), Einkaufstaschen, Gepäckstücke und dergleichen in der Garderobe aufbewahren zu lassen. Für die Abwicklung des Garderobenbetriebs sorgt die Heilbronn Marketing GmbH. Die Entgelte für die Benutzung der Garderobe kann der Nutzer ablösen.
- (6) Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren und der Künstlersozialkasse oder andere gesetzliche Meldepflichten sind alleinige Pflichten des Nutzers.
- (7) Der Nutzer benennt schriftlich im Überlassungs-Antrag einen verantwortlichen und bevollmächtigten Veranstaltungsleiter, der bei Übergabe der Mietsache und während der Veranstaltung anwesend ist; dieser ist für die Heilbronn Marketing GmbH der zuständige Ansprechpartner in allen während der Vertragsdurchführung auftretenden Angelegenheiten der Vertragsdurchführung bzw. Vertragsabwicklung.

§ 6

Bereitstellung von Einlass- / Sicherheitsdienst

- (1) Die Heilbronn Marketing GmbH stellt den für die ordnungsgemäße Durchführung einer Veranstaltung erforderlich gehaltenen Einlass- / Sicherheitsdienst bereit. Die Anzahl richtet sich nach Art der Veranstaltung, Anzahl der Besucher und potentielle Veranstaltungsrisiken. Auf Wunsch des Nutzers können darüber hinaus weitere Personen des Einlass- / Sicherheitsdienstes eingesetzt werden.
- (2) Der Einlass- / Sicherheitsdienst steht dem Nutzer in der Regel von einer Stunde vor der Veranstaltung bis eine halbe Stunde nach Schluss derselben zur Verfügung. Bei entsprechendem Bedarf, insbesondere zum Schutze der Veranstaltung oder seiner Besucher, kann die Heilbronn Marketing GmbH längere Einsatzzeiten anordnen.
- (3) Die Kosten für den Einlass- / Sicherheitsdienst sind vom Nutzer zu tragen und werden diesem von der Heilbronn Marketing GmbH nach § 3 Abs. 1 b) in Rechnung gestellt.

§ 7

Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst

- (1) Für den Einsatz der Brandwache (Feuerwehr) sorgt die Heilbronn Marketing GmbH. Die Kosten sind nach § 3 Abs. 1 b) vom Nutzer zu tragen.
- (2) Für den Einsatz der notwendigen Ordnungs- und Polizeikräfte in der Veranstaltungsstätte hat der Nutzer selbst Sorge zu tragen. Die Kosten sind vom Nutzer zu tragen.
- (3) Für die Bereitstellung des Sanitätsdienstes hat der Nutzer selbst Sorge zu tragen. Die Kosten sind vom Nutzer zu tragen.
- (4) Die Dauer der Bestellung und der Umfang der erforderlichen Einsatzkräfte hängt insbesondere vom Umfang der Veranstaltung, den jeweiligen Sicherheitsbestimmungen bzw. den sonstigen sicherheitsrelevanten Erwägungen oder den behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab.

(09/2010)

§ 8 Hausordnung

Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass von den Anwesenden im Schießhaus Heilbronn (Personal des Nutzers und seiner Beauftragten, ggf. auch Subunternehmer, Mitwirkende, Besucher) die Hausordnung (Anlage 3 und 4) eingehalten wird.

§ 9 Dekorationen, Änderungen in und an der Mietsache, Werbung

- (1) Für die Ausschmückung der Mietsache mit Pflanzen, Blumen u.ä. und das dafür vorgesehene Material hat der Nutzer selbst zu sorgen. Das Einbringen von solchem Dekorations- und Ausschmückungsmaterial hat der Nutzer von der Heilbronn Marketing GmbH genehmigen zu lassen. Sollte durch das Einbringen/Verwenden von solchem Dekorations- und Ausschmückungsmaterial (z.B.: Rauchentwicklung aufgrund Erhitzung) ein blinder Brandalarm ausgelöst werden, der einen Feuerwehreinsatz zur Folge hat, sind die Kosten des Feuerwehreinsatzes vom Nutzer zu tragen.
- (2) Änderungen in und an der Mietsache - dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände - dürfen ohne Zustimmung der Heilbronn Marketing GmbH nicht vorgenommen werden.
- (3) Die Werbung für die Veranstaltungen liegt in der alleinigen Verantwortung des Nutzers. Bei Verstößen gegen Urheberrechte, Bild- und Namensrechte oder Markenrechte ist die Heilbronn Marketing GmbH durch den Nutzer von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Heilbronn Marketing GmbH kann verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial (Plakate, Handzettel, Werbetexte usw.) vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Plakate werden im Bereich des Schießhauses angeschlagen. Für den Anschlag ist die Heilbronn Marketing GmbH zuständig. Jede andere Art der Werbung innerhalb und im Außenbereich des Schießhauses bedarf der Genehmigung durch die Heilbronn Marketing GmbH.
- (4) Ergänzend wird auf die Hausordnung hingewiesen.

§ 10 Ausstattung der Räume

Der Saal wird, wie vom Nutzer beantragt unter Beachtung der genehmigten Bestuhlungspläne sowie der gesetzlichen Vorgaben überlassen.

§ 11 Benutzung von Musikinstrumenten

- (1) Die im Schießhaus Heilbronn zur Verfügung überlassenen Musikinstrumente dürfen nur von Fachkräften gestimmt werden, die - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird - nur durch die Heilbronn Marketing GmbH beauftragt werden dürfen. Die Kosten werden nach § 3 Abs. 1 b) dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- (2) Den Transport von schwergewichtigen Musikinstrumenten i.S.d. Absatzes 1 (z.B. Konzertflügel) innerhalb des Schießhauses behält sich die Heilbronn Marketing GmbH vor. Die Kosten werden nach § 3 Abs. 1 b) dem Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 12 Technische Einrichtungen

- (1) Heizung und Lüftung richten sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Ihr Umfang wird von der Heilbronn Marketing GmbH festgelegt.
- (2) Anschlussmöglichkeiten für Strom (220 V / 400 V) stehen im Schießhaus Heilbronn zur Verfügung. Die Zuleitungen von den vorhandenen Anschlussstellen dürfen aus Sicherheitsgründen nur von der Heilbronn Marketing GmbH bzw. den Vertragsfirmen der Heilbronn Marketing GmbH ausgeführt werden. Falls hierfür Kosten entstehen, so werden diese nach Aufwand dem Nutzer in Rechnung gestellt.

(09/2010)

- (3) Der Betrieb von Flüssiggasanlagen und das Einbringen von Gasflaschen aller Art ist generell untersagt; die Heilbronn Marketing GmbH kann in begründeten Einzelfällen eine Ausnahmegenehmigung erteilen.
- (4) Wenn infolge höherer Gewalt, technischer Störungen jeder Art außerhalb des Vertragsgegenstandes oder auf Anordnung der Energieversorger die Energielieferung unterbrochen wird, übernimmt die Heilbronn Marketing GmbH keinerlei Haftung, es sei denn, der Heilbronn Marketing GmbH wäre diesbezüglich vorsätzliches Handeln oder grobe Fahrlässigkeit vorwerfbar.
- (5) Die Berechnung des vom Nutzer zu tragenden Verbrauchs von Strom erfolgt durch Ablesen der Zähler vor Beginn und nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses. Die Abrechnung hierfür erfolgt nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses.
- (6) Es gelten die sicherheitstechnischen Betriebsvorschriften wie in Anlage 4 aufgeführt.

§ 13 Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung im Saal und im Foyer steht ausschließlich dem in einem Vertragsverhältnis mit der Stadt Heilbronn stehenden Gastronomiepächter zu. Dazu gehört auch der Verkauf von Getränken, Tabak-, Süßwaren und dergleichen in den Pausen. Jegliche Eigenbewirtschaftung in den Mieträumen ist nicht gestattet. Eine Haftung der Heilbronn Marketing GmbH aus der Tätigkeit des Gastronomiepächters ist ausgeschlossen, es sei denn, der Heilbronn Marketing GmbH ist vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln in Bezug auf die Bewirtung oder die Auswahl des Wirtes vorzuwerfen.

§ 14 Eintrittskarten

- (1) Der Nutzer hat Eintrittskarten selbst zu beschaffen. Beim Druck der Kartensätze für die einzelnen Veranstaltungen ist der jeweils gültige Bestuhlungs- oder Betischungsplan einzuhalten. Die Kartenzahl darf das genehmigte Fassungsvermögen des jeweiligen Saales nicht übersteigen.
- (2) Auf jeder Eintrittskarte sind Veranstaltungstag, Art der Veranstaltung, Name des Veranstalters, Beginn, Kartenpreis und genaue Platzbezeichnung anzugeben. Ausnahmen können von der Heilbronn Marketing GmbH zugelassen werden.
- (3) Für dienstliche Zwecke sind bei Veranstaltungen mit Tisch-/ Stuhlreihen die in den Bestuhlungsplänen besonders bezeichneten Plätze von einer Vermietung ausgenommen. Bei Veranstaltungen mit Sonderbestuhlung kann die Heilbronn Marketing GmbH Dienstplätze beanspruchen. Darüber hinaus ist Beauftragten der Heilbronn Marketing GmbH zur Wahrung vertraglicher Belange oder zum Zweck der Kontrolle der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten.

§ 15 Rundfunk, Fernsehen, Aufnahmen

Hörfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Erlaubnis der Heilbronn Marketing GmbH. Für jede Erlaubnis kann die Heilbronn Marketing GmbH ein angemessenes Entgelt verlangen, das von der Heilbronn Marketing GmbH festgelegt wird.

Die Heilbronn Marketing GmbH ist berechtigt, Bild-/ Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständigkeiten zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen (z. B. im Internet) anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

§ 16 Gewerbsmäßiges Fotografieren und sonstige Gewerbeausübung bei Veranstaltungen

Der Nutzer darf ohne Erlaubnis der Heilbronn Marketing GmbH gewerbsmäßiges Fotografieren oder eine sonstige Gewerbeausübung von Dritten (z.B. Verkauf von Merchandising-Artikeln) nicht dulden. Für jede Erlaubnis kann die Heilbronn Marketing GmbH ein angemessenes Entgelt verlangen, das von der Heilbronn Marketing GmbH festgelegt wird.

Die Heilbronn Marketing GmbH ist berechtigt, Bild-/ Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständigkeiten zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen (z. B. im Internet) anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

(09/2010)

§ 17 Haftung

- (1) Die Heilbronn Marketing GmbH haftet für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der vermieteten Räume und / oder der gegebenenfalls vermieteten sonstigen Gegenstände oder der von ihr übernommenen sonstigen vertraglichen Verpflichtungen zurückzuführen sind, nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet die Heilbronn Marketing GmbH auch für einfache Fahrlässigkeit.
Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Grundstückseigentümers für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (2) Für vom Nutzer eingebrachte Gegenstände übernimmt die Heilbronn Marketing GmbH eine Haftung nur, soweit an diesen ein Schaden eintritt, der auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung ihres gesetzlichen Vertreters, eines Mitarbeiters oder eines Erfüllungsgehilfen beruht. Entsprechendes gilt für deliktische Verhandlungen.
- (3) Der Nutzer stellt die Heilbronn Marketing GmbH von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Vertragsgegenstandes und der Zugänge zu diesem stehen, soweit der Schaden nicht von der Heilbronn Marketing GmbH vorsätzlich oder grob fahrlässig bzw. im Falle von Personenschäden durch einfache Fahrlässigkeit verursacht worden ist.
- (4) Für alle Schäden, die durch den Veranstalter, seine Beauftragten oder die Veranstaltungsbesucher aus Anlass der Benutzung des Vertragsgegenstandes entstehen, haftet der Nutzer. Er haftet der Heilbronn Marketing GmbH insbesondere für alle über die übliche Abnutzung des Vertragsgegenstandes (z.B. der überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen, Geräte) und der Zugangswege hinausgehenden Schäden. Die vom Nutzer, seinen gesetzlichen Vertretern, seinen Erfüllungsgehilfen oder den Besuchern insoweit zu vertretenden Schäden hat der Nutzer der Heilbronn Marketing GmbH zu ersetzen.
- (5) Der Nutzer hat auf Verlangen der Heilbronn Marketing GmbH nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind. Folgende Mindestbeträge sind für die Deckungssummen obligatorisch: 5.000.000,00 € für Personen- und Sachschäden, 1.000.000,00 € für Mietsachschäden.
Im Einzelfall können höhere Deckungssummen vereinbart werden. Sofern der Nutzer bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung keinen angemessenen Versicherungsschutz nachweist, ist die Heilbronn Marketing GmbH berechtigt eine entsprechende Versicherung auf Kosten des Nutzers abzuschließen. Daneben kann die Heilbronn Marketing GmbH noch Sicherheitsleistungen fordern.

§ 18 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Tritt der Nutzer aus einem von der Heilbronn Marketing GmbH nicht zu vertretenden Grund vom Vertrag zurück bzw. kündigt er ihn, ohne hierzu vertraglich oder gesetzlich berechtigt zu sein, so ist er verpflichtet, der Heilbronn Marketing GmbH wie folgt Ersatz zu leisten:
 - a) Bei einem Rücktritt / einer Kündigung sind der Heilbronn Marketing GmbH folgende Ausfallentschädigungen zu bezahlen:
 - länger als 70 Tagen vor dem Veranstaltungstermin:
30 % des vereinbarten Hauptentgeltes
 - zwischen 69 Tagen und 28 Tagen vor dem Veranstaltungstermin:
60 % des vereinbarten Hauptentgeltes
 - weniger als 28 Tagen vor dem Veranstaltungstermin:
das vereinbarte Hauptentgelt inkl. verauslagter Leistungen in vollem Umfang.

(09/2010)

Der Nutzer kann nachweisen, dass der Heilbronn Marketing GmbH ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist.

- b) Die für Dienstleistungen und Nebenleistungen (§ 3 Abs. 1 b) entstandenen Kosten hat der Nutzer in voller Höhe zu erstatten.
 - c) Ist der Heilbronn Marketing GmbH eine anderweitige Vermietung möglich, werden die Einnahmen hieraus anteilig auf die Ausfallentschädigung angerechnet.
- (2) Die Heilbronn Marketing GmbH ist unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn:
- a) durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und / oder Ordnung oder eine nicht nur unerhebliche Schädigung des Ansehens der Stadt Heilbronn und / oder der Heilbronn Marketing GmbH bei Abwägung aller Umstände zu befürchten ist, insbesondere berechtigter Anlass zur Sorge besteht, dass im Zusammenhang mit der Veranstaltung und / oder vor oder nach der Veranstaltung mit der Gefahr von Gewalt in irgendeiner Form zu rechnen ist, oder die Rechte Dritter durch die Veranstaltung nicht nur in unerheblicher Weise verletzt werden;
 - b) die Heilbronn Marketing GmbH nach Abschluss des Nutzungsvertrages von Umständen Kenntnis erlangt, aus denen sich bei vernünftiger Betrachtungsweise unter Abwägung aller Umstände Anlass zur Sorge ergibt, dass die vom Nutzer geplante Veranstaltung bestehenden Gesetzen zuwiderläuft und / oder die berechtigte Sorge dazu besteht, dass Besucher, Personal, Passanten oder andere Personen geschädigt oder das Mietobjekt beschädigt werden;
 - c) der Nutzer den Veranstaltungszweck ohne vorherige Zustimmung der Heilbronn Marketing GmbH ändert;
 - d) der Vertragsgegenstand infolge höherer Gewalt dem Nutzer nicht zur Verfügung gestellt werden kann; der Ausfall der Veranstaltung wegen höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse ist dem Nutzer von der Heilbronn Marketing GmbH unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 trägt jeder Vertragspartner, für den Fall, dass die vertraglich vereinbarte Veranstaltung aufgrund einer bei Vertragsschluss nicht voraussehbaren höheren Gewalt nicht stattfinden kann, die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst. Vertraglich erstattungspflichtige Kosten, mit denen die Heilbronn Marketing GmbH für den Nutzer in Vorlage getreten ist, sind der Heilbronn Marketing GmbH jedoch zu ersetzen.
- (4) Im Falle eines berechtigten Rücktritts nach Absatz 2 sind alle Schadensersatzansprüche und anderen Ansprüche gegen die Heilbronn Marketing GmbH, gleich welcher Art, ausgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- (5) Im Falle eines berechtigten Rücktritts der Heilbronn Marketing GmbH, hat der Nutzer der Heilbronn Marketing GmbH Ersatz für den Ausfallschaden nach Absatz 1 zu leisten. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt der Heilbronn Marketing GmbH ausdrücklich vorbehalten.

§ 19 Kündigung

- (1) Die Heilbronn Marketing GmbH ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn:
- a) die vom Nutzer zu erbringenden Zahlungen (Miete, Anzahlungen, Nebenkosten) trotz angemessener Fristsetzung nicht rechtzeitig entrichtet bzw. die Nebenpflichten (z.B. Sicherheitsleistungen) nicht fristgerecht erfüllt werden;
 - b) die für die Veranstaltung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen oder feuer- oder sonstige sicherheitsrelevante Auflagen nicht erfüllt sind;

(09/2010)

- c) über das Vermögen des Nutzers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels eines die Kosten des Verfahrens deckenden Vermögens abgewiesen wird;
 - d) der Nutzer seiner Pflicht zur Programmänderung § 5 (3) nicht nachkommt;
 - e) der Heilbronn Marketing GmbH die Durchführung des Vertrages aus Gründen, die der Nutzer zu verantworten hat, nicht zugemutet werden kann.
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus sonstigen wichtigen Gründen wird durch die vorstehende Regelung nicht berührt.
 - (3) Kündigt die Heilbronn Marketing GmbH die Nutzungsvereinbarung und / oder einen Vertrag anderer Art berechtigt, so sind insoweit alle Schadensersatzansprüche und andere Ansprüche, gleich welcher Art, gegen die Heilbronn Marketing GmbH ausgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
 - (4) Endet das Vertragsverhältnis durch eine berechtigte fristlose Kündigung der Heilbronn Marketing GmbH, haftet der Nutzer für den Schaden, den die Heilbronn Marketing GmbH dadurch erleidet, dass die gemieteten Räume und Einrichtungen während der vertraglich vorgesehenen Mietzeit nicht anderweitig oder nur zu einem geringeren Mietzins weitervermietet werden können.
Darüber hinaus trägt der Nutzer alle der Heilbronn Marketing GmbH bis zur fristlosen Kündigung bereits entstandenen Kosten.
Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt der Heilbronn Marketing GmbH ausdrücklich vorbehalten.

§ 20 Ausübung des Hausrechts

Dem Mieter und seinem Veranstaltungsleiter wird innerhalb der angemieteten Versammlungsräume das Hausrecht gegenüber den Besuchern des Nutzers in dem für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Umfang eingeräumt.

Die Heilbronn Marketing GmbH und die von ihr beauftragten Personen üben weiterhin und neben dem Nutzer und dessen Veranstaltungsleiter, das Hausrecht gegenüber den Besuchern und Dritten während der Dauer des Mietverhältnisses aus. Im Rahmen der Ausübung des Hausrechts ist ihnen jederzeit freier Zugang zu den gemieteten Räumlichkeiten zu gewähren.

§ 21 Rückgabe

Im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts oder der fristlosen Kündigung durch die Heilbronn Marketing GmbH ist der Nutzer zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes und zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verpflichtet.
Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Heilbronn Marketing GmbH berechtigt, die Räumung und Herstellung des Vertragsgegenstandes in den ursprünglichen Zustand auf Kosten und Gefahr des Nutzers durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

§ 22 Speicherung von Daten

Der Nutzer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Heilbronn Marketing GmbH personenbezogene Daten gemäß Bundesdatenschutzgesetz auch ohne Einsatz automatischer Datenverarbeitung speichert, verarbeitet oder weiterleitet, soweit dies durch ausschließlich geschäftliche Zwecke bedingt ist.

§ 23 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht.
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Heilbronn.

(09/2010)

§ 24 Schlussbestimmungen

Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieser Benutzungsordnung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Benutzungsordnung eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei Vertragsabschluss den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) an die Stelle des Vereinbarten.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.09.2010 in Kraft.

(09/2010)

Anlage 1
zur Benutzungsordnung für das Schießhaus Heilbronn

I. Benutzungsentgelte und Zeitzuschläge

1. Benutzungsentgelte für eine Veranstaltung	€
a) bis zu 4 Stunden Dauer	180,00
b) bis zu 6 Stunden Dauer	250,00
c) Verlängerung Zeitzuschlag für jede weitere, angefangene Stunde nach der 6. Veranstaltungsstunde	25,00
d) Bei mehrtägigen Veranstaltungen bzw. Veranstaltungen, die an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden, wird eine Ermäßigung wie folgt gewährt: Bei Veranstaltungen bis zu 4 Tage Dauer = 5% des Benutzungsentgeltes 6 Tage Dauer = 10% des Benutzungsentgeltes 8 Tage Dauer = 15% des Benutzungsentgeltes 10 Tage Dauer = 20% des Benutzungsentgeltes ab 11 Tage Dauer = 25% des Benutzungsentgeltes	
e) Für Übungen, Proben, Auf- und Abbauten und Anbringen von Dekoration am Veranstaltungstag bis zu 4 Stunden für jede weitere Stunde	30,00 20,00
f) Für Übungen, Proben, Auf- und Abbauten und Anbringen von Dekoration außerhalb des Veranstaltungstages bis zu 4 Stunden für jede weitere Stunde	100,00 20,00

(09/2010)

Anlage 2

zur Benutzungsordnung für das Schießhaus Heilbronn

II. Nebenkosten

Berechnung erfolgt je Nutzer bzw. Veranstaltungstag	€
a) Heizung	50,00
b) Lautsprecheranlage inkl. Kassettenrekorder u. CD-Spieler	30,00
c) Funkmikrofone inkl. Batterie	12,50
d) Konzertflügel	
- ungestimmt	85,00
- Stimmen des Konzertflügels	Berechnung zum Selbstkostenpreis
e) Bühnenelement (1 x 2 m)	12,00
f) Dia-Projektor	15,00
g) Beamer 1200 AnsiLumen	80,00
h) Leinwand	20,00
i) Flip-Chart	15,00
j) Kerzenleuchter (mit Kerzen bestückt)	15,00
k) Rednerpult	15,00
l) Tische für Auktionen, Versteigerungen, Märkte usw. - pro Tisch und Tag	4,50
m) Feuerwache	Gebühren nach der Gebührensatzung der Feuerwehr Heilbronn*)
n) Einlass-/ Sicherheitsdienst	Verrechnungslohn der Heilbronn Marketing GmbH*)
o) Kleiderablage	0,50
- Die Garderobengebühren können vom Nutzer pauschal übernommen werden	
p) Zusätzliche Reinigungsarbeiten	Verrechnungslohn der Heilbronn Marketing GmbH*)
q) Saalumstellung während der Veranstaltung pro Mann und Stunde	Verrechnungslohn der Heilbronn Marketing GmbH*)

Aktuelle Preisliste bei der Heilbronn Marketing GmbH zu erfragen

III. Sonstige Leistungen

- *) Unter Buchstaben a) - q) nicht erfasste Leistungen werden in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.

Alle angegebenen Preise sind rein netto. Soweit Umsatzsteuer nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erheben ist, wird diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

(09/2010)

Anlage 3

zur Benutzungsordnung für das Schießhaus Heilbronn

HAUSORDNUNG

für die Benutzung des Saales und des Foyers im Schießhaus Heilbronn

1. Die Beauftragten der Heilbronn Marketing GmbH üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Im Übrigen ist der Nutzer verpflichtet, Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, unverzüglich aus dem Hause zu weisen.
2. Beginn und Ende der Veranstaltungen richten sich nach den im Veranstaltungsplan aufgrund des Benutzungsvertrages festgesetzten Zeiten. Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass als Schluss der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird und die gemieteten Räume innerhalb einer halben Stunde geräumt werden. Während dieser Zeit sind auch die in der Garderobe verwahrten Gegenstände abzuholen. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies der Heilbronn Marketing GmbH rechtzeitig mitzuteilen. Andernfalls entstehen zusätzliche Kosten für das eingeteilte Personal.
3. Das Haus, die Garderobe und die Säle werden eine halbe Stunde vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung geöffnet. In besonderen Fällen kann der Nutzer mit der Heilbronn Marketing GmbH eine andere Öffnungszeiten vereinbaren. Die Wünsche sind der Heilbronn Marketing GmbH mindestens eine Woche vor der Veranstaltung mitzuteilen.
4. Der Aufenthalt in den Sälen und dem Foyer ist nur Besuchern mit gültigem Eintrittsausweis gestattet.

Besucher haben den auf der Eintrittskarte, für die jeweilige Veranstaltung, angegebenen Platz einzunehmen, und nur die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Beim Verlassen des Schießhauses verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit. Das Schießhaus kann in der veranstaltungsfreien Zeit besichtigt werden. Über die Besichtigungszeiten erteilen die Heilbronn Marketing GmbH oder die Hausverwaltung Auskunft.
5. Für die Einrichtung der Säle gelten die Bestuhlungs- und Betischungspläne, die vor der Veranstaltung festgelegt werden. Der Standort des Mobiliars und anderer Einrichtungsgegenstände in den Sälen und dem Foyer darf nur von Personal der Heilbronn Marketing GmbH verändert werden.
6. Die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten. Für bestimmte Veranstaltungen wird eine Brandwache gestellt. Ob eine solche Wache erforderlich ist, bestimmt die Heilbronn Marketing GmbH.
7. Die technischen Anlagen, wie z. B. Lautsprecher, Tonband, Scheinwerferanlagen, dürfen nur von Beauftragten der Heilbronn Marketing GmbH bedient werden. Ohne Zustimmung der Heilbronn Marketing GmbH dürfen elektrisch betriebene Geräte an das Stromnetz des Hauses nicht angeschlossen werden.
8. Mäntel, Schirme, Stöcke (ausgenommen Stöcke von Gehbehinderten), Einkaufstaschen und Gepäckstücke müssen in der Garderobe aufbewahrt werden. Eine Pflicht zur Aufbewahrung der Garderobe bei Ausstellungen besteht nicht. In dem Entgelt für die Aufbewahrung der Garderoben ist die Garderobenversicherung inbegriffen. Auf den jeweils gültigen Tarif wird durch Aushang hingewiesen.
9. Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Zustimmung der Heilbronn Marketing GmbH angebracht werden. Sie müssen feuerhemmend imprägniert sein. Die besonderen Richtlinien und Anordnungen der Polizeibehörde und der Feuerwache sind zu beachten. Nägel oder Haken dürfen in die Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden.
10. Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen im Schießhaus nicht angebrannt werden. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt.
11. Das Rauchen in sämtlichen Räumlichkeiten des Schießhauses ist grundsätzlich nicht erlaubt.
12. Fundgegenstände sind bei der Hausverwaltung oder in der Garderobe abzugeben.
13. Tiere dürfen in das Schießhaus nicht mitgebracht werden.
14. Alle Einrichtungen des Schießhauses sind pfleglich und schonend zu benutzen. Innerhalb des Schießhauses hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(09/2010)

15. Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen, Gebäuden und Freiflächen und deren Räumung angeordnet werden. Alle Personen, die sich im Schießhaus und auf dem Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung das Schießhaus sofort zu verlassen.
16. Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung wie Mäntel, Jacken und Umhänge können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden.
17. Personen, die erkennbar unter Alkohol oder Drogeneinwirkung stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben das Schießhaus zu verlassen.
18. Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und Einlassbereichen.
19. Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:
 - ? Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können
 - ? Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge
 - ? Behältnisse, die aus zerbrechlichen oder splitternden Material hergestellt sind
 - ? Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände
 - ? mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
 - ? sämtliche Getränke, Speisen und Drogen
 - ? rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
 - ? Videokameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung (sofern keine entsprechende Zustimmung des Nutzers vorliegt)
20. Recht am eigenen Bild: Werden durch Mitarbeiter des Schießhauses Heilbronn, durch den Nutzer oder von beauftragten Unternehmen Fotografien, Film- und / oder Videoaufnahmen im Bereich des Schießhaus Heilbronn zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die das Schießhaus Heilbronn betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich des Schießhauses Heilbronn hingewiesen. Durch das Betreten des Schießhauses Heilbronn willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.
21. Lautstärke bei Musikveranstaltungen: die Besucher werden darauf hingewiesen, dass während der Veranstaltung im Publikumsbereich über längere Zeit Schallpegel erreicht werden, die zur Entstehung eines dauerhaften Gehörschadens beitragen können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos empfehlen wir insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln. Der Nutzer stellt den Besuchern auf Anforderung Gehörschutzstöpsel zur Verfügung.
22. Hausverbote, die durch den Vermieter ausgesprochen werden, gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die im Schießhaus Heilbronn durchgeführt werden. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten entschieden wird.

(09/2010)

Anlage 4

zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen / Benutzungsordnung des Schießhaus Heilbronn

Organisatorische und technische Sicherheitsbestimmungen

1. Mitteilungs- und Anzeigepflichten des Mieters

Beginn und Ende der Veranstaltungen richten sich nach dem Mietvertrag. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass als Schluss der Veranstaltung der vereinbarte Zeitraum eingehalten wird und die gemieteten Säle innerhalb einer halben Stunde geräumt werden. Während dieser Zeit sind auch die in den Garderoben verwahrten Gegenstände abzuholen. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitraum ändern, ist dies der Verwaltung des Schießhauses Heilbronn rechtzeitig mitzuteilen.

Dem Vermieter sind spätestens bis 4 Wochen vor der Veranstaltung mitzuteilen:

- ? Veranstaltungsleiter (§ 38 VStättVO)
- ? Verantwortliche für Veranstaltungstechnik (§ 39,40 VStättVO)
- ? Größe von aufzubauenden Szenenflächen; Tribünen, Podien, Bühnenanweisungen
- ? feuergefährliche Handlungen / pyrotechnische Effekte, Betrieb von Lasereinrichtungen, Nebelanlagen
- ? Einbringen von Aufbauten / Ausstattungen / Requisiten / Ausschmückungen (DIN 4102)
- ? maschinentechnische Bewegungen, künstlerische Darstellungen im oder über dem Zuschauerraum
- ? Technische Probe
- ? Gastspielprüfbuch

2. Verantwortliche Person

Verantwortung des Mieters:

Der Mieter ist verantwortlich für das gesamte Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Der Mieter ist Nutzer nach § 38 Absatz 5 Satz 1 VStättVO. Er hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden einschlägigen Vorschriften, insbesondere solche der Versammlungsstättenverordnung, der Landesbauordnung und der Gewerbeordnung sowie die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften in eigener Verantwortung einzuhalten. Gleiches gilt für die Befolgung bzw. Erfüllung behördlicher Anordnungen, Auflagen und Bedingungen. Zu den einzuhaltenden Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung zählt insbesondere die Wahrnehmung der Pflichten gemäß § 38 Absatz 1 bis 4 VStättVO nach Maßgabe der vorliegenden Festlegungen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass zu diesen Pflichten die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Versammlungsstätte, insbesondere bezüglich der vom Mieter oder dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingebrachten Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten, Aufbauten, Podesten, Abhängungen, verlegten Kabeln sowie bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen, für die Dauer der Mietzeit gehören.

Verantwortung des Vermieters:

Der Vermieter und die von ihm hierzu beauftragten Personen sind berechtigt und verpflichtet stichprobenweise zu kontrollieren, ob die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung und die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen durch den Mieter eingehalten werden (vgl. § 38 Absatz 5 Satz 2). Bei Verstoß gegen die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen und gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen kann der Vermieter vom Mieter die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Mieter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, ist der Vermieter berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen.

Leiter der Veranstaltung

Benennung einer Person als „Veranstaltungsleiter“ durch den Mieter. Der Veranstaltungsleiter des Mieters sorgt für die Einhaltung der Vorschriften der VStättVO, für die Einhaltung der vorliegenden Veranstaltungsbedingungen und für die Beachtung behördlicher Anordnungen während der Veranstaltung. Er ist zur Anwesenheit während des Betriebs verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit dem Projektleiter der Vermieterin den Behörden und externen Hilfskräften (Feuerwehr, Polizei, Bauamt, Amt für öffentliche Ordnung, Sanitätsdienst) zu treffen.

Der Veranstaltungsleiter ist zur Einstellung des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht, wenn sicherheitstechnisch notwendige

(09/2010)

Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht funktionieren oder wenn Betriebsvorschriften der Versammlungsstättenverordnung nicht eingehalten werden (können). Er hat die externen Stellen (Feuerwehr, Polizei, Sanitätsdienst) und den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Sicherheit oder die Gesundheit von Personen gefährdet oder beeinträchtigt sind.

Verantwortliche / Fachkräfte für Veranstaltungstechnik

Festlegung der individuellen, landes- und hallenspezifischen Anforderungen nach denen Verantwortliche für Veranstaltungstechnik während Aufbau, Veranstaltungslaufzeit und Abbau anwesend sein müssen. Die jeweiligen Hallen- und Bühnengrößen sind entsprechend zu berücksichtigen (vgl. § 39, 40 VStättVO).

3. Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften

Die sicherheitstechnischen Betriebsvorschriften beruhen in erster Linie auf den Vorschriften der §§ 31 - 43 der VStättVO von Baden-Württemberg vom 28. April 2004.

Zusatz zu:

§ 32 - Besucherplätze nach dem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan

Für die Einrichtung der Säle gelten die amtlichen Bestuhlungs- und Betischungspläne, die vor der Veranstaltung festgelegt werden. Der Standort des Mobiliars und anderer Einrichtungsgegenstände in den Sälen und Foyers darf nur vom oder mit Zustimmung des Personals des Schießhauses verändert werden.

§ 33 - Vorhänge, Sitze, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen

Absatz 6: Dekorationen, Aufbauten und dgl. dürfen nur mit Genehmigung der Verwaltung in Verbindung mit dem technischen Dienst angebracht werden; sie müssen feuerhemmend imprägniert sein. Nägel, Haken und Klebematerialien aller Art dürfen an Böden, Wänden, Decken und Einrichtungsgegenständen weder eingeschlagen noch angebracht werden. Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. unverzüglich zu entfernen.

Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Boden durch den Mieter hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Klebemittel und sonstige Rückstände müssen restlos entfernt werden.

Eingebrachte Aufbauten, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen (Materialien) in den Versammlungsräumen, die nicht genehmigt sind oder den vorliegenden technischen Sicherheitsbestimmungen oder der VStättVO nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Mieters gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden.

§ 35 - Rauchen, Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen

Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen des Schießhauses verboten.

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten sind in der Versammlungsstätte verboten.

Ausnahmen sind nur nach vorheriger Anmeldung und Absprache mit dem Vermieter zulässig.

Der Betrieb von Flüssiggasanlagen, sowie das Einbringen von Gasflaschen jeder Art sind generell untersagt, sofern der Mieter nicht zuvor hierfür eine schriftliche Sondergenehmigung der Heilbronn Marketing GmbH eingeholt hat.

§ 37 - Prüfungen

Betrieb von Lasereinrichtungen

Der Mieter ist verpflichtet, den Betrieb einer Lasereinrichtung der Heilbronn Marketing GmbH und dem Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Heilbronn spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich anzuzeigen. Ab Laserklasse 3 b sind dies auch dem Gewerbeaufsichtsamt anzuzeigen und vor Inbetriebnahme durch einen technischen Sachverständigen vor Ort abnehmen zu lassen. Der Anzeige müssen der Aufstellungsort der Lasereinrichtung (Mieter, Name der Veranstaltung und Standort), die Laserschutz-Klasse sowie der Laserschutzbeauftragte und die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen zu entnehmen sein.

Die verwendeten Lasereinrichtungen müssen so betrieben werden, dass Beschäftigte und Besucher keinen höheren Bestrahlungsleistungen als dem Grenzwert der Klasse I ausgesetzt werden. Der Mieter trägt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung dieser Grenzwerte. Lasereinrichtungen sind unter Beachtung der VBG 93 (Unfallverhütungsvorschrift "Laserstrahlung") der VDE 0837 (Sicherheit von Lasereinrichtungen) sowie ggf. der DIN 56912 (Sicherheitstechnische Anforderungen für Bühnenlaser und Bühnenlaseranlagen) zu errichten und zu betreiben. Die Einhaltung der Laserklasse ist durch geeignete Unterlagen (z.B. Prüfbescheinigungen einer anerkannten Prüfstelle o.a.) nachzuweisen.

(09/2010)

Das Amt für Öffentliche Ordnung entscheidet anhand der eingereichten Unterlagen, inwieweit noch eine nach Aufwand kostenpflichtige Vor-Ort-Abnahmeprüfung notwendig ist. Auf die Vor-Ort-Prüfung kann in der Regel verzichtet werden, wenn der Betreiber den Laseraufbau bereits unter gleichen Einsatzbedingungen hat prüfen lassen, diesen Bericht vorlegt und versichert, dass die Anlage mit den gleichen Sicherheitsmaßnahmen unverändert eingesetzt wird. Falls eine Abnahmeprüfung notwendig ist, hat sich der Mieter mit der Prüfstelle in Verbindung zu setzen, um einen Prüftermin rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn zu vereinbaren. Der Mieter ist gegenüber der Heilbronn Marketing GmbH verpflichtet, die Einhaltung vorgenannter Anzeigen und Bestätigungen nachzuweisen.

Ohne Einhaltung der angegebenen Vorgehensweise (Anzeige und Unterlagenprüfung sowie ggf. Nachprüfung) ist der Betrieb einer Lasereinrichtung nicht erlaubt.

Der Mieter haftet ausschließlich für den durch Betrieb von Lasereinrichtungen eventuell entstehenden Schaden. Sofern dennoch hieraus resultierende Ansprüche direkt gegenüber Heilbronn Marketing GmbH geltend gemacht werden sollen, ist der Mieter verpflichtet, die Heilbronn Marketing GmbH von diesen Ansprüchen freizustellen und für die Rechtsverfolgung etwa erforderliche Kosten vorzustrecken und zu übernehmen.

Lautstärke bei Musikveranstaltungen

Nutzer von Musikdarbietungen haben eigenverantwortlich zu prüfen, ob und welche Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der Zuhörer notwendig sind. Sie haben die erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen. Der Mieter / Nutzer hat durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt („Hörsturzgefahr u.a.“) werden. Auch Maßnahmen die geeignet sind, eine gesundheitsgefährliche Lautstärke visuell aufzuzeigen, sind Bestandteil der notwendigen Vorkehrungen zum Schutz der Besucher vor Schädigungen und damit Gegenstand der Verkehrssicherungspflicht des Nutzers. Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthält die DIN 15 905-5 „Veranstaltungstechnik Tontechnik Teil 5“ Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik. Sie ist vom Mieter / Nutzer zu beachten. Der Mieter / Nutzer ist verpflichtet eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln (Ohrstöpsel) bereitzuhalten und den Besuchern auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Hierauf ist deutlich erkennbar im Eingangsbereich der Versammlungsstätte hinzuweisen.

Elektrische Energie

Anschlussmöglichkeiten für elektrische Energie (220 V / 400 V) stehen im Schießhaus Heilbronn zur Verfügung. Die Zuleitungen von den vorhandenen Anschlussstellen dürfen aus Sicherheitsgründen nur von der Heilbronn Marketing GmbH bzw. den Vertragsfirmen der Heilbronn Marketing GmbH ausgeführt werden. Die Berechnung des vom Mieter zu tragenden Verbrauchs elektrischer Energie erfolgt nach Beendigung des Mietverhältnisses.

Parkplätze

Dem Mieter / Nutzer stehen öffentliche Parkplätze im Bereich Schießhausumgebung, Bahnhof und Festplatz Theresienweise zur Verfügung. Die Notausgänge des Schießhauses Heilbronn dürfen keinesfalls mit parkenden Fahrzeugen versperrt werden. In Brandschutzzonen abgestellte Fahrzeuge können auf Veranlassung der Heilbronn Marketing GmbH abgeschleppt werden. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Mieter / Nutzer.

Im Übrigen wird auf die einschlägigen Gesetze, Vorschriften, Regeln und Richtlinien verwiesen. Diese können bei der Hausverwaltung des Schießhauses Heilbronn eingesehen werden.

(09/2010)

Verrechnungslöhne der Heilbronn Marketing GmbH

Die Heilbronn Marketing GmbH hat am 10.12.1999 / 03.04.2003 folgende Verrechnungslöhne für Personaldienstleistungen im Schießhaus festgelegt:

	€
1. Tontechniker pro Person und Stunde	42,00
2. Beleuchtungstechniker pro Person und Stunde	42,00
3. Einlass-/Sicherheitsdienst pro Person und Stunde Benötigt werden in der Regel: 1 Person	16,80
4. Saalumstellung pro Person und Stunde	37,00
5. zusätzliche Reinigungsarbeiten pro Person und Stunde	28,00
6. Feuerwache pro Person und Stunde	15,00

Die Heilbronn Marketing GmbH behält sich vor, Anpassungen bei Lohnsteigerungen vorzunehmen.

Alle angegebenen Preise sind rein netto. Soweit Umsatzsteuer nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erheben ist, wird diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

(09/2010)